

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.567.249

Wien, 29. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15851/J vom 1. August 2023 der Abgeordneten Henrike Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Start-up-Förderungsgesetz befand sich vom 26. Mai 2023 bis zum 7. Juli 2023 in öffentlicher Begutachtung. Die eingelangten Stellungnahmen werden derzeit eingehend geprüft und gewürdigt. Ziel ist nach Einarbeitung der Stellungnahmen die Einbringung einer Regierungsvorlage bis zum Ende des Jahres.

Zu 2.:

Der feste Satz von 27,5 Prozent Besteuerung auf pauschale Weise die Wertsteigerungskomponente der Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung, während die Tarifbesteuerung den Vorteil aus dem Dienstverhältnis durch die Einräumung der Beteiligung abbildet. Dies wird in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage auch entsprechend ausgeführt.

### Zu 3.:

Es bestehen unter anderem mit der Mitarbeiterbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15b EStG 1988 sowie Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 c und d EStG 1988 bereits mehrere steuerliche Instrumente, mithilfe derer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Einräumung von Freibeträgen steuerfrei Unternehmensanteile zuerkannt bekommen können. Zudem besteht als weitere (steuerlich begünstigte) Incentivierungsmöglichkeit das Instrument der Mitarbeitergewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35 EStG 1988.

Die derzeit bestehenden gesetzlichen Freibeträge für die Gewährung von Mitarbeiterbeteiligungen sind derart ausgestaltet, dass die Besteuerung, den allgemeinen steuerlichen Regelungen entsprechend, im Zeitpunkt der Übertragung der Beteiligung an den Mitarbeiter beziehungsweise die Mitarbeiterin erfolgt. Da die bisherigen Freibeträge den spezifischen Herausforderungen von Start-Ups nicht hinreichend Rechnung tragen, wurde für die Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung ein anderer Ansatz gewählt. Der Aufschub der Besteuerung bis zur Veräußerung sowie die pauschale Bewertung stellen ein eigenständiges Regime dar, sodass eine Kombination mit vorhandenen Förderungen nicht geboten erscheint.

### Zu 4.:

Schwellenwerte können grundsätzlich unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen. Naturgemäß soll damit – so auch betreffend die Start-up-Mitarbeiterbeteiligung – eine möglichst hohe Treffsicherheit der intendierten Begünstigung erreicht werden. Wie bereits im Rahmen der Beantwortung zu Frage 1 dargestellt, werden die eingelangten Stellungnahmen (so auch jene bezugnehmend auf die Schwellenwerte der begünstigten Unternehmen) derzeit geprüft und gewürdigt.

### Zu 5.:

Im Rahmen der Konzeption des vorliegenden Gesetzesvorschlages wurden auch andere vergleichbare Modelle einschließlich des in Deutschland in Kraft stehenden berücksichtigt. Die Ausarbeitung des österreichischen Entwurfs erfolgte zudem parallel zum deutschen Entwurf und ist dabei auf den österreichischen Markt zugeschnitten (z.B. hinsichtlich des Kreises der unter die Regelung fallenden Unternehmen).

**Der Bundesminister:**  
**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**

Elektronisch gefertigt